GBB
Gesellschaft für Betriebsmedizin und Betriebsberatung mbH

Schulleitung (SL)
erhält von der schwangeren Lehrkraft
die Information über die Schwangerschaft

SL veranlasst als erste Schutzmaßnahme
„Raus aus dem Unterricht“, bis das
Untersuchungsergebnis der GBB vorliegt.
Bis dahin in der Regel
_Heimarbeit
_Vw-Tätigkeit in der Schule
ohne Kontakt zu Schülern

SL fordert die schwangere
Lehrkraft zur Kontaktaufnahme
mit der GBB auf.

SL führt Gefährdungsbeurteilung
durch (§ 59(8) SchulG); zusätzlich:
SL informiert und schickt Kopie
an Beschäftigtenvertretung.

Beratung/Untersuchung der
schwangeren Lehrkraft durch die GBB

Mitteilung des Untersuchungsergebnisses
(Benachrichtigung nach § 5 MuschG)
durch die GBB an:

Landesamt für Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit (LaGetSi)

Schwangere Lehrkraft
(mündlich oder schriftlich per Fax)

Schulleitung
(schriftlich per Fax)

GBB: keine Bedenken
bezgl. Ausübung der Lehrtätigkeit:

SL veranlasst unverzüglich
Dienstaufnahme an der Schule

GBB: Bedenken
bezgl. Ausübung der Lehrtätigkeit:

SL veranlasst Schutzmaßnahmen

- Heimarbeit, Vw-Tätigkeit in der Schule (s.o.)
- Abordnung an andere Schule (Schüler > 12J)
- Abordnung an Schulaufsicht
- Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche
- Beschäftigungsverbot bis zum Ende der Schwangerschaft